

Corona-Hygieneplan der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt auf Grundlage des „Ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplans für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 01.09.2020

Stand: 01.09.2020

INHALT

1. Abstandsregeln, MNS/MNB, persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und in der Trinkwasserversorgung
7. Infektionsschutz im Schulbüro
8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
11. Personen mit einem höheren Risiko
12. Wegeföhrung
13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
14. Dokumentation und Nachverfolgung
15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

VORBEMERKUNG

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind über diesen Hygieneplan hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Um die Einhaltung der Hygieneregeln gewährleisten zu können, werden alle Beschäftigten der Schule, die entsprechenden SuS sowie die Eltern informiert. Dies erfolgt zum Teil im Rahmen der Konferenz (Lehrkräfte und Beschäftigte), über Email und die Website (Elternhäuser), über Handreichungen und Aushänge (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS) sowie über Hygieneeinweisungen und wiederkehrende Erinnerungen (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen im Pausengeschehen wurde der Aufsichtsplan der Rudolf-Steiner-Schule entsprechend angepasst.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen konnte der Regelbetrieb an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 wieder aufgenommen werden.

Zuständigkeiten: In Absprache und im Auftrag der Schulleitung: Tanja Weidenbach
sowie die KlassenlehrerInnen und KlassenbetreuerInnen

1. ABSTANDSREGELN, MNS/MNB, PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion über Tröpfchen und Aerosole¹. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem **folgende Maßnahmen** zu beachten:

- **ABSTAND HALTEN / KOHORTENBILDUNG:**

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Unmittelbare Kontaktaufnahme (z.B. Umarmungen, Händeschütteln etc.) soll soweit wie möglich vermieden werden.² Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler einer **Kohorte** müssen untereinander keinen Abstand einhalten. **Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kohorten haben hingegen den Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.**

An der Rudolf-Steiner-Schule Bergstedt wurden folgende Kohorten gebildet:

Klasse 1 und 10 (Patenklasse der 1. Klasse) gemeinsam mit der 11. Klasse

Klasse 2, 3 und 4

Klasse 5 und 6

Klasse 7, 8 und 9

Klasse 12

Klasse 13

¹ Siehe hierzu auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

² Die Rechtsverordnung formuliert es so: „Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichts und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das schulische Personal muss untereinander, zu jeglichen Besuchern der Schule und im Kontakt mit Eltern das Abstandsgebot einhalten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte **nach Möglichkeit** den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch **nicht zwingend erforderlich**.³ An der Rudolf-Steiner-Schule setzen Lehrkräfte und weiteres pädagogisches und therapeutisches Personal einen MNS oder ein transparentes Visier auf, wenn im Unterrichtsgeschehen der Mindestabstand über einen längeren Moment hin nicht eingehalten werden kann (z.B. bei einer gemeinsamen Rechenarbeit im Schülerheft oder einer gemeinsamen Arbeit an einem Werkstück).

- **TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNGEN:**

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske), einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) oder eines transparenten Visiers können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgelände eine „**Maskenpflicht**“. Das bedeutet, dass **alle Personen** beim Betreten des Schulgeländes eine MNB aufsetzen müssen.

AUSNAHMEN:

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände.

³ Aus dem Hygieneplan der Behörde: „Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.“

Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind zudem:

- alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4;
- alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen;
- Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen;
- alle Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können oder dürfen.

Auf dem Schulgelände weisen entsprechende **Schilder** auf die Maskenpflicht hin. Hat ein Schüler, eine Schülerin oder eine Lehrkraft eine eigene MNB vergessen, können im **Schulbüro Einmalmasken** erworben werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 wurden von den entsprechend zuständigen Lehrkräften darauf hingewiesen, dass **Regelverstöße** mit entsprechenden Maßnahmen geahndet werden. An der Rudolf-Steiner-Schule Bergstedt kann dies letztlich zu einem Unterrichtsausschluss führen.

- **PERSÖNLICHE HYGIENE:**

- Krankheitssymptome:

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Siehe hierzu auch die

Ablaufdiagramme für die Klassen 1 bis 4 sowie ab Klasse 5:

<https://www.hamburg.de/bsb/14263390/infografiken>

Bei eindeutigen Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden SuS zu isolieren, die Eltern zu informieren sowie die

Krankheitssymptome zu dokumentieren (Datum, Name sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“; siehe auch den Absatz zur Dokumentation). Die SuS können bis zur Ankunft der Eltern in der Schülerbibliothek warten. Dort befinden sich Formulare, damit alle Punkte dokumentiert werden können.

Sollte eine Lehrkraft Symptome zeigen, wird sie umgehend das Schulgelände verlassen. Die Schulleitung wird informiert.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht. Über die dann in der Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

➤ Allgemeine Hygieneregeln:

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die durchzuführende gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toiletten-Gang etc.) umfasst vor allem zwei Bereiche:

Das Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch Abbildung zum Händewaschen an den Waschbecken): Die Haut verfügt über eine natürliche Schutzbarriere. Um die Aufrechterhaltung dieser Barriere zu unterstützen, ist beim Waschen der Hände darauf zu achten, dass die Wassertemperatur nicht zu hoch ist. Je wärmer das Wasser, desto eher trocknet die Haut aus und die Schutzfunktion verringert sich. Nach dem Waschen sollen die Hände mit einem Papiertuch getrocknet werden. Von der gemeinschaftlichen Nutzung von Handtüchern und von Händetrocknern ist abzusehen. Siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>.

Die Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 bis 60 Sekunden in die Hände einmassiert werden (die angegebene Einwirkzeit des Herstellers ist zu beachten). Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Wird die Einwirkzeit nicht eingehalten, ist die Desinfektion nicht nur nutzlos, sondern schädlich. Siehe auch www.aktion-sauberehaende.de.

- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Jede Einzelperson

2. RAUMHYGIENE

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Der Schulbetrieb wird soweit wie möglich so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von SuS einer Klasse genutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte **zwischen den Lerngruppen gründlich gelüftet** werden.

Grundsätzlich ist in allen Räumen (auch bei Veranstaltungen wie Elternabenden oder Einschulungsfeiern) auf ein regelmäßiges und **gründliches Lüften** zu achten. Wichtig ist das **richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über

mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen.

In den Räumen ist darauf zu achten, dass sie **sauber gehalten** werden und der Müll regelmäßig beseitigt wird. Der Klassenraum soll täglich gefegt werden. Die gründliche Reinigung erfolgt wöchentlich durch eine Reinigungskraft, nicht durch die Eltern.

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen im Vordergrund**. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal/Angestellte/Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Die Händetrockner wurden abmontiert.

Beim Toilettengang muss der MNS/die MNB getragen werden. Auf eine gründliche Handhygiene ist zu achten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Zuständig: Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN UND IN SPORT

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht in den entsprechenden Kohorten statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und

Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Auszug aus dem Behördenbrief vom 02.09.2020:

„Der Sportunterricht soll weiterhin nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Unterrichtssituationen mit unnötigem Körperkontakt (Abklatschen, Jubel etc.) zwischen den Schülerinnen und Schülern sind zu vermeiden. Wie bei der Organisation des übrigen Unterrichts kann auch beim Sportunterricht innerhalb der Kohorten auf das Abstandsgebot verzichtet werden.

Die zum 01.09.2020 in Kraft getretenen Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezüglich des Trainings- und Wettkampfbetriebs für Mannschaftssportarten machen eine Anpassung der Vorgaben für den Sportunterricht in der Schule in der folgenden Form möglich:

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnaher Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei aber angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden. Für die Bewegungsfelder „Kämpfen und Verteidigen“

sowie im Standardtanz, Squash und Klettern gilt diese Freigabe derzeit nicht. Hier können weiterhin vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben durchgeführt werden. Auf dem Padlet des Referats Bewegung & Sport finden Sie sowohl eine FAQ-Liste zur Ausgestaltung des Sportunterrichts wie auch konkrete Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung.

<https://padlet.com/Li-Referat-Bewegung-und-Sport/FachbeispieleSport>.“

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Um das sicherzustellen, sind Außenflächen bzw. die Schulhöfe in getrennte Areale für die unterschiedlichen Kohorten unterteilt. Die Aufsichten sind im Hinblick auf die veränderte Pausensituation angepasst worden.

Während der Pausen müssen alle Personen auf dem Schulhof einen MNS tragen (mit Ausnahme der Klassen 1 bis 4). Zum Essen bleiben die SuS daher zunächst noch in ihren Klassenräumen.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

6. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Der allgemein zugängliche Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres außer Betrieb. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der SuS ist durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern bzw. den älteren SuS sicherzustellen.

Mittagessen in der Mensa ist entweder in den im Stundenplan eingetragenen Mittagspausen möglich oder montags ab 13:30 Uhr sowie dienstags bis Freitag ab 13 Uhr. **Hier sind die Regeln der Mensa zu beachten!**

Zuständig bei Trinkwasserspender: Schulleitung

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit der Christophorus-Schule

7. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für das Schulbüro. Ein Hinweisschild weist darauf hin, dass jeweils nur eine Person das Büro zu betreten hat. Zudem sorgt ein Band für die Einhaltung des Sicherheitsabstands.

8. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung und Andrea Röseler

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst **auf das absolut notwendige Maß zu beschränken**, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Bei Gremiensitzungen und Elternabenden kann die MNB abgenommen werden, wenn die Personen ihren Sitzplatz erreicht haben und der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann. Zudem ist auf eine gute Belüftung des Raums zu achten.

Zuständig: Bianca Schreck und Ralf Schüßler (Konferenzleitung) in Absprache mit der Schulleitung/pädagogische Lehrkräfte

10. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Aus diesem Grund müssen sich alle Personen im Schulbüro anmelden, die nicht über einen anderen Weg angemeldet wurden (z.B. bei einem vereinbarten Lehrer-Eltern-Gespräch).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung/pädagogisches Personal/Andrea Röseler

11. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, können auch im Schuljahr 2020/21 zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären.

Im Einzelfall muss durch die Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei gefährdeten Angehörigen durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises nachzuweisen. Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angeben, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben ist und durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste in der Pandemie-Situation noch verstärkt werden und sich auch darin ausdrücken, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und

Schülern zu befreien (z.B. Präsenzunterricht, Aufsichten, Betreuung, Erste Hilfe). Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische als auch für das nicht-pädagogische Personal an Schulen.

Siehe hierzu Anlage 5 „Hinweise zu Personalfragen“.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte

12. WEGEFÜHRUNG

Das Wegekonzept sieht wie folgt aus:

- Die sehr breiten Flure können in **zwei Richtungen** begangen werden. Dabei soll man sich stets an der linken Wandseite entlang bewegen.
- Die Treppen sind nur für **eine Richtung** vorgesehen.
- Die Richtungen in den Fluren und auf den Treppen sind deutlich **markiert** und dadurch schon optisch voneinander getrennt.

Zuständig: Schulleitung/Daniel Sonneborn

13. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Hort,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter),
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe etc.) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch Andrea Röseler.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung/Andrea Röseler

15. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten in der Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden

gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Weitere Angaben hierzu sind unter dem Punkt „Persönliche Hygiene / Krankheitssymptome“ zu finden.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Siehe hierzu die Anlage 7 „Corona-Verdachtsfälle und -Erkrankungen bei SuS“. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung